Ev.-luth. Kirchenamt Bibliothek Kiel

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1965 | Hamburg, 28. Juni 1965 | Nummer 4

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen
1. Gesetz betr. die Angleichung der Besoldung der Pfarrvikarinnen an die Besoldung der Pastoren.
2. Durchführungsverordnung für das Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst.
3. Verordnung betr. Grenzänderungen zwischen Kirchengemeinden.

II. Von der Synode
Beschlüsse aus der 3. Sitzung der Zweiten Synode vom 25. Mai bis 27. Mai 1965.

III. Verwaltungsanordnungen
Verwaltungsanordnung betr. die Verwendung kirchlicher Formblätter bei der Beurkundung von Amtshandlungen.

IV. Aus der kirchlichen Arbeit
Ordnung der Norddeutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission.

V. Personalien
1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisung von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Mitteilungen
1. Gesetz über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn vom 18. Januar 1965.
2. Bekanntmachung der Oberfinanzdirektion Hamburg zum Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn.
3. Kirchliche Bekanntmachung zum Gesetz über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn.
4. Kollektenergebnisse.

VII. Berichtigungen
Berichtigung in den Kollektenergebnissen.

Als Anlage:
Inhaltsverzeichnis der GVM 1964

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz betr. die Angleichung der Besoldung der Pfarrvikarinnen an die Besoldung der Pastoren

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 26. Mai 1965 beschlossene Gesetz.

Artikel 1

Die Besoldungsordnung (Anlage 1 zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 10. März 1928 in der Fassung der Änderungen vom 21. 11. 1957, 5. 11. 1959, 25. 4. 1960, 12. 9. 1960 und 10. 6. 1963) wird wie folgt geändert:

(1) In der Überschrift der Besoldungsgruppe 18 wird das Wort „Pfarrvikarinnen" gestrichen.

(2) In der Überschrift der Besoldungsgruppe 19 wird das Wort „Pfarrvikarinnen" hinzugefügt.

Artikel 2

In § 16 des Gesetzes betr. theologisch vorgebildete Frauen in der Hamburgischen Kirche vom 8. November 1927 in der Fassung vom 30. Januar 1947 ist Satz 2 zu streichen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1965 in Kraft.

Hamburg, den 31. Mai 1965

Der Kirchenrat

D. Wölber

Präsident

2. Durchführungsverordnung für das Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst

Auf Grund von § 22 des Kirchenmusikergesetzes vom 24. 2. 1964 wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Dauer des kirchenmusikalischen Praktikums beträgt 6 Monate.

(2) Das Praktikum kann mit Zustimmung des Leiters der Abteilung für evangelische Kirchenmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg schon vor der kirchenmusikalischen Prüfung abgeleistet werden.

§ 2

(1) Die Praktikanten werden auf Vorschlag des Amtes für Kirchenmusik durch das Landeskirchenamt geeigneten Kirchenmusikern zur Einführung in die Praxis zugewiesen. Den Kirchenmusikern an den Hauptkirchen sollen in erster Linie solche Praktikanten zugewiesen werden, die die Große (A-) Prüfung bestanden haben oder sich auf diese vorbereiten.

(2) Der anleitende Kirchenmusiker hat den Praktikanten in den praktischen kirchenmusikalischen Dienst einzuführen und ihn zu allen kirchenmusikalischen Diensten sowie zu deren Vorbereitung heranzuziehen. Er ist ermächtigt, dem Praktikanten besondere Aufgaben zu stellen und Arbeiten zuzuweisen. Der Praktikant soll möglichst alle Bereiche der Kirchenmusik kennenlernen und in ihnen unter Aufsicht selbständig tätig sein.

(3) Der anleitende Kirchenmusiker ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums verantwortlich.

(4) Nach Abschluß des Praktikums haben der anleitende Kirchenmusiker und der Praktikant dem Amt für Kirchenmusik Berichte über Durchführung und Ablauf des Praktikums vorzulegen. Der Bericht des anleitenden Kirchenmusikers soll in der Hauptsache Auskunft über die Fähigkeiten und Neigungen des Praktikanten geben. Der Bericht des Praktikanten soll einen Überblick über die Tätigkeit während seines Praktikums enthalten.

§ 3

(1) Der Unterhaltszuschuß gemäß § 2 Abs. 5 des Kirchenmusikergesetzes bemißt sich für Praktikanten mit der Kleinen (C-) Prüfung oder Mittleren (B-) Prüfung nach der Höhe des Unterhaltszuschusses für einen Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Verwaltungsdienstes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

(2) Praktikanten mit der Großen (A-) Prüfung erhalten einen Unterhaltszuschuß in Höhe des Unterhaltszuschusses eines Anwärters der Laufbahngruppe des gehobenen Verwaltungsdienstes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

(3) An Praktikanten, die für eine andere Tätigkeit innerhalb der Hamburgischen Landeskirche oder einer ihrer Kirchengemeinden Bezüge erhalten, wird kein Unterhaltszuschuß gezahlt.

§ 4

Über Ausnahmen von § 1 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung in besonders begründeten Fällen entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik.

Der Kirchenrat

D. Wölber

Präsident

Hamburg, den 26. April 1965

3. Verordnung betr. Grenzänderungen zwischen Kirchengemeinden

Gemäß Art. 42, 11 der Verfassung verordnet der Kirchenrat, nachdem alle beteiligten Kirchenvorstände zugestimmt haben, folgende Änderungen von Gemeindegrenzen:

§ 1

Grenze zwischen der Evangelisch-lutherischen Christophorusgemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg Nord-Langenhorn:

(1) Das Haus Nr. 93 des Weges Nr. 651 wird aus der Christophorusgemeinde-Hummelsbüttel ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Nord-Langenhorn eingepfarrt.

(2) Die neue Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr vom Grützmühlenweg aus nach Norden bis zur Grenze der Landeskirche entsprechend der Grenze zwischen den beiden Stadtteilen Langenhorn und Hummelsbüttel am 1. 1. 1965.

§ 2

Grenze zwischen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Lukas zu Hamburg-Fuhlsbüttel:

(1) Die Straßenteile Erdkampsweg 199/301 und Zeppelinstraße 201 werden aus der Kirchengemeinde Ansgar-Langenhorn ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde St. Lukas-Fuhlsbüttel eingepfarrt.

(2) Die neue Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr wie folgt:

Vom Schnittpunkt der Kirchengemeindegrenzen Ansgar-Langenhorn / Christophorusgemeinde-Hummelsbüttel / St. Lukas-Fuhlsbüttel, dem Raakmoorgraben nach Westen folgend bis zur Zeppelinstraße, von dort am Grenzzaun des Flughafens auf der Südseite des Erdkampsweges weiter nach Westen bis zur Grenze der Landeskirche.

§ 3

Grenze zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Lukas zu Hamburg-Fuhlsbüttel und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß-Borstel:

(1) Der Teil des Kleingartenvereins Nr. 408 „Grandburn" e. V., der bisher zur Kirchengemeinde St. Peter Groß-Borstel gehörte, wird aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde St. Lukas Fuhlsbüttel eingepfarrt.

(2) Die neue Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr wie folgt:

Von der Grenze der Landeskirche im Flughafengelände Fuhlsbüttel nach Osten an der Südseite der Flughafenbegrenzung entlang bis zur Straße Weg beim Jäger, von dort weiter nach Osten auf der Mitte der Straße Weg beim Jäger bis zur Zeppelinstraße.

§ 4

Grenze zwischen der Kirchengemeinde Ohlsdorf und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein-Borstel:

(1) Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden wird wie folgt neu festgelegt:

Von der Kreuzung der Hochbahn mit der Alster nach Süden auf dem Bahndamm der Hochbahn bis zur Gabelung des Bahndammes der Hochbahn und der S-Bahn in der Höhe der Straße Wasserkamp, sodann der nördlichen Umgrenzung des Ohlsdorfer Friedhofes zunächst nach Nordosten und dann nach Osten folgend bis zur Grenze der Landeskirche.

§ 5

Grenze zwischen der Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marien zu Hamburg-Fuhlsbüttel:

(1) Die Straßenteile Im Grünen Grunde 1 und 16/18 werden aus der Martin-Luther-Gemeinde-Alsterdorf ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde St. Marien-Fuhlsbüttel eingepfarrt.

(2) Die neue Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr wie folgt:

Von der Kreuzung Alsterkrugchaussee/Sengelmannstraße nach Südosten auf der Mitte der Sengelmannstraße bis zur Alster, sodann nach Nordosten auf der Mitte der Alster bis zur Höhe des Schnittpunktes der Straßen Alsterdorfer Straße / Rathenaustraße / Im Grünen Grunde. Von dort aus nach Osten bis zur Rathenaustraße und weiter auf der Mitte der Rathenaustraße bis zur Hochbahn.

§ 6

Grenze zwischen der Kirchengemeinde Alt-Barmbek, der Kirchengemeinde West-Barmbek und der Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg:

(1) Die Straßenteile Wiesendamm 59 und Saarlandstraße 30/32 werden aus der Ev.-luth. Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude, der Straßenteil Saarlandstraße 22/28 aus der Kirchengemeinde West-Barmbek ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Alt-Barmbek eingepfarrt.

(2) Die Grenze der Epiphaniengemeinde ändert sich hierdurch nicht. Die neue Grenze der Kirchengemeinde Alt-Barmbek verläuft nunmehr vom Schnittpunkt der Hochbahn mit der Saarlandstraße bis zum Schnittpunkt der Saarlandstraße mit Osterbekkanal von Norden nach Süden auf der Mitte der Saarlandstraße.

§ 7

Grenze zwischen der Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf und der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft:

(1) Die Straßenteile Martinistraße 62/66 und Lokstedter Steindamm 73a/87 werden aus der Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf eingepfarrt.

(2) Die neue Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr wie folgt:

Von der Kreuzung Eppendorfer Weg/Curschmannstraße nach Nordwesten auf der Mitte der Curschmannstraße bis zur Martinistraße, sodann nach Südwesten auf der Mitte der Martinistraße bis zur Grenze der Landeskirche im Lokstedter Steindamm.

§ 8

Grenze zwischen der Hauptkirche St. Jacobi und der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg:

(1) Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden wird entsprechend der Grenze zwischen den beiden Stadtteilen Hamburg-Altstadt und St. Georg am 1. 1. 1965 wie folgt neu festgelegt:

Von der Mitte der Lombardsbrücke in südöstlicher Richtung den Gleisen der Bundesbahn auf der nördlichen Seite folgend bis zur Mitte der Ernst-Merck-Brücke, auf der Mitte der Ernst-Merck-Brücke und weiter auf der Mitte der Ernst-Merck-Brücke nach Westen bis zur Mitte des Glockengießerwalles, auf der Mitte des Glockengießerwalles in südlicher Richtung und weiter auf der Mitte des Steintorwalles bis zur Altmannbrücke, auf der Mitte der Altmannbrücke nach Osten bis zu den nordöstlichen Gleisen der S-Bahn.

§ 9

Grenze zwischen der Hauptkirche St. Jacobi und der Kirchengemeinde St. Annen:

(1) Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden wird entsprechend der Grenze zwischen den beiden Stadtteilen Hamburg-Altstadt und Klostertor am 1. 1. 1965 wie folgt neu festgelegt:

Von der Altmannbrücke auf der östlichen Seite des Klosterwalles nach Süden und weiter auf der östlichen Seite der inzwischen aufgehobenen Marschländer Straße bis zur Deichtorstraße, sodann nach Osten umbiegend auf der nördlichen Seite der Deichtorstraße bis zur westlichen Seite der Markthallen, weiter nach Süden auf der westlichen Seite der Markthallen bis zur Mitte des Oberhafens.

§ 10

Grenze zwischen der Hauptkirche St. Katharinen, der Kirchengemeinde St. Thomas und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Veddel:

(1) Die Straße Zweibrückenstraße wird aus der Kirchengemeinde Veddel ausgepfarrt. Der Straßenteil Zweibrückenstraße 2 wird in die Hauptkirche St. Katharinen und die übrigen Straßenteile Zweibrückenstraße 9/25 und 6/12 in die Kirchengemeinde St. Thomas eingepfarrt.

(2) Die neue Grenze der Kirchengemeinde Veddel verläuft nunmehr im Norden in der Mitte der Norderelbe.

(3) Die neue Grenze zwischen der Hauptkirche St. Katharinen und der Kirchengemeinde St. Thomas verläuft von der Mitte des Oberhafens nach Süden bis zum Grenzzaun des Freihafengebietes, an diesem entlang nach Südosten und Süden bis zur Mitte der Norderelbe entsprechend der Grenze zwischen den beiden Stadtteilen Klostertor und Rothenburgsort am 1. 1. 1965.

§ 11

Grenze zwischen der Ev.-luth. Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm und der Evangelisch-lutherischen Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn:

(1) Folgende Straßen, Straßenteile und Kleingartenvereine werden aus der Dreifaltigkeitsgemeinde Hamm ausgepfarrt und in die Kapernaumgemeinde Horn eingepfarrt:

Beim Rauhen Hause 15/21
Hohle Rönne
Horner Weg 85/89 und 164/192
Sievekingsallee 118/146
Weg Nr. 200
Klgv. Nr. 127, Parz. 126—283
Klgv. Nr. 133, Parz. 23—28
Klgv. Nr. 137, Parz. 370—418

(2) Die neue Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr wie folgt:

Von der Grenze der Landeskirche beim Schnittpunkt Güterumgehungsbahn/Sievekingsallee nach Süden auf der Mitte der Güterumgehungsbahn bis zur Hammer Landstraße.

(3) Die Grenze zwischen der Kapernaumgemeinde-Horn und der Martinsgemeinde-Horn entspricht der bisherigen Grenze zwischen der Martinsgemeinde-Horn einerseits und der Dreifaltigkeitsgemeinde Hamm und der Kapernaumgemeinde-Horn andererseits. Sie verläuft wie folgt:

Vom Schnittpunkt der Güterumgehungsbahn mit der Horner Landstraße nach Osten auf der Mitte der Horner Landstraße bis zur Straße Beim Rauhen Hause, sodann weiter nach Osten auf der Mitte der Straße Beim Rauhen Hause bis zum Dunckersweg und von da ab einmündend in die alte Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden Martinsgemeinde-Horn und Kapernaumgemeinde-Horn.

(4) Das Rauhe Haus wird weiterhin von der Dreifaltigkeitsgemeinde Hamm betreut.

§ 12

Grenze zwischen der Kirchengemeinde Hamburg-Allermöhe und der Bugenhagengemeinde Nettelnburg:

(1) Der Straßenteil Randersweide 1/91a wird aus der Kirchengemeinde Allermöhe ausgepfarrt und in die Bugenhagengemeinde Nettelnburg eingepfarrt.

(2) Die Grenze zwischen der Bugenhagengemeinde Nettelnburg einerseits und der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri und Pauli in Bergedorf sowie der Kirchengemeinde Allermöhe andererseits verläuft nunmehr wie folgt:

Von der Grenze der Landeskirche bei der Einmündung der Kampbille in die Bille aus nach Südosten entlang der Kampbille bis zum Schleusengraben. Von dort nach Süden auf der Mitte des Schleusengrabens bis zur Einmündung des Neuen Schleusengrabens in den Schleusengraben. Sodann nach Südwesten auf der Mitte des Neuen Schleusengrabens bis zur Einmündung der Landscheide in den Neuen Schleusengraben. Von dort nach Nordwesten auf der Landscheide bis zur Grenze der Bugenhagengemeinde Nettelnburg gegenüber der Kirchengemeinde Billwerder.

§ 13

Grenze zwischen der Kirchengemeinde Kirchwerder und der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder.

Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden wird neu festgelegt. Sie entspricht nunmehr der Grenze zwischen den beiden Stadtteilen Kirchwerder und Ochsenwerder am 1. 1. 1965.

§ 14

Grenze zwischen der Kirchengemeinde St. Nicolai zu Altengamme und der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme.

Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden wird neu festgelegt. Sie entspricht nunmehr der Grenze zwischen den beiden Stadtteilen Altengamme und Neuengamme am 1. 1. 1965.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1966 in Kraft.

Hamburg, den 17. Mai 1965

Der Kirchenrat

D. Wölber

Präsident

II. Von der Synode

Beschlüsse aus der 3. Sitzung der Zweiten Synode vom 25. Mai bis 27. Mai 1965:

Die Synode wählte für die Dauer eines Jahres einen Nominierungsausschuß, dem folgende Mitglieder angehören:

Missionsdirektor D. Dr. Martin Pörksen
Senior D. Hans Heinrich Harms
Pastor Wilhelm v. d. Fecht
Staatsrat Hans Mestern
D. Gerhard Günther
Amtsgerichtsrat Ulrich Heine
Kaufmann Karl Langhein
Oberstudienrat Dr. Albert Klemm
Rektor Karl-Otto Ohst

Die Synode billigte den Plan des Kirchenrates, an der Neuen Burg ein kirchliches Verwaltungsgebäude zu errichten und ermächtigte den Kirchenrat, alle hierzu erforderlichen Schritte einzuleiten.

Die Synode genehmigte den zur Vorbereitung dieses Vorhabens mit der Allianz Versicherungs-AG und der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Nikolai geschlossenen Vorvertrag über die Grundstücksverhältnisse.

Die Synode würde es begrüßen, wenn ein Teil des ehemaligen Chores der Kirche erhalten und in die Gestaltung des Mahnmales einbezogen würde.

Die Synode hat die Abrechnungen der Kirchenhauptkasse für die Rechnungsjahre 1960, 1961 und 1962 genehmigt und die vorgeschlagenen Zuweisungen gebilligt.

Die Synode hat einem Antrag folgenden Inhalts zugestimmt:

Der Kirchenrat wird gebeten, im Benehmen mit dem Hauptausschuß der Synode bis spätestens Ende 1965 Vorschläge zu machen für die Errichtung einer von der Verwaltung der Landeskirche

unabhängigen Prüfungsinstanz, deren Aufgabe es sein sollte, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landeskirchlichen Organe und Verwaltungen zu prüfen.

Die Synode billigte den Vorschlag des Kirchenrates, die dem Verein Evangelisches Amalie Sieveking-Krankenhaus e. V. zugesagte Bürgschaft der Landeskirche in Höhe von DM 1 750 000,— in einen Zuschuß zu Lasten der Abrechnung des landeskirchlichen Haushalts 1962 umzuwandeln.

Die Synode hat für den Haushaltstitel 1002 — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen — einen Betrag von DM 95 587,94 aus den im Haushalt 1963/64 für Nachbewilligungen bereitgestellten Mitteln nachbewilligt.

Die Synode gab ihre Zustimmung zu der zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate getroffenen Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Errichtung einer Tagungsstätte in Bad Segeberg.

Die Synode beschloß das Gesetz betr. die Angleichung der Besoldung der Pfarrvikarinnen an die Besoldung der Pastoren (Siehe unter I.)

Die Synode genehmigte, daß die Erstbesetzung der im Stellenplan für das Haushaltsjahr 1965/66 unter Titel 300 ausgewiesenen Stelle eines Volks- oder Betriebswirtes mit einem Juristen erfolgt.

Die Synode setzte folgende Ausschüsse ein:

Rechtsausschuß:

Hauptpastor Dr. Dr. Paul Seifert
Pastor Werner Weigelt
Pastor Dieter Lindemann
Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers
Rechtsanwalt Herbert Samuel
Rechtsanwalt Detlef Rötting
Amtsrat Friedrich Jahnke
Versicherungskaufmann Johann O. Stammann
Diplomvolkswirt Dr. Ewald Söhn

(Der Rechtsausschuß bleibt auf die gewählten 9 Mitglieder begrenzt.)

Schulausschuß:

Propst Wolfgang Prehn
Pastor Hans-Jürgen Wenn
Pastor Uwe Piske
Oberstudiendirektorin Karla Priess
Professor D. Hans-Rudolf Müller-Schwefe
Rektor Karl-Otto Ohst
Professor Dr. Rudolf Haas
Oberstudiendirektor Hans Kuckuck
Schulleiter Wolf Schmeißer

Missionsausschuß:

Missionsdirektor D. Dr. Martin Pörksen
Pastor Erwin Körber
Pastor Hans-Georg Schmidt
Kaufmann Hans Heinrich Petersen
Oberstudiendirektor Dr. Franz Hildebrand
Studienrätin Dr. Helga Raape
Diakon Jürgen Potten
Diakon Gert Müssig
Assessor Ulrich Seebaß

Ausschuß „Die Frau und das Amt der Kirche":

Hauptpastor D. Hans-Heinrich Harms
Pfarrvikarin Katharina Gombert
Pastor Dieter Lindemann
Professor D. Hans-Rudolf Müller-Schwefe
Frau Irma Blohm
Oberregierungsrat Dr. Hans-Christian Freiesleben
Dr. Hildegard Kipp
Schulleiter Wolf Schmeißer
Dr. med. Werner Sick

Die Synode hat folgende Wahlen vollzogen:

Schlichtungsstelle (gemäß § 67 des Pfarrergesetzes):

Vorsitzender:

Senatspräsident Fritz Valentin

Stellvertreter:

Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers

Disziplinarkammer (gemäß § 24 des Disziplinargesetzes für Geistliche):

Mitglieder:

Landgerichtsdirektor Dr. Otto Framhein, Vorsitzender
Pastor Wilhelm Tolzien
Pastor Dieter Lindemann
Diplomvolkswirt Dr. Ewald Söhn
Kaufmann Horst Neumann

Vertreter:

Ltd. Regierungsdirektor Otto Bothe für den Vorsitzenden
Pastor Rainer Clasen
Pastor Johannes Nölting
Medizinalrat Dr. Fritz Lüdemann
Justizinspektor Hans-Joachim Kauffert

Disziplinarhof (gemäß § 39 des Disziplinargesetzes für Geistliche):

Mitglieder:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Gerhard Ostermeyer, Vorsitzender
Pastor Johannes Heinsohn
Pastor Hans Lüders
Pastor Dr. Bernhard Bornikoel
Rechtsanwalt Carl Schlüter
Assekuranzmakler Jasper Merck
Dr. med. Werner Sick

Vertreter:

Staatsrat Hans Mestern für den Vorsitzenden
Pastor Hans-Jürgen Dubbels
Pastor Harald Jopp
Pastor Richard Müsing
Rechtsanwalt Werner Münder
Kaufmann Friedrich Wilhelm-Löhmann Thöle
Oberstudiendirektor a. D. Dr. Gustav Schmidt

Dienststrafkammer (gemäß § 26 des Dienststrafgesetzes für Beamte):

Mitglieder:

Ltd. Regierungsdirektor Otto Bothe, Vorsitzender
Pastor Hans-Jürgen Wenn
Prokurist Heinz Berg

Obermedizinalrat Dr. Claus Dieck
Kirchenarchiv-Assessorin Dr. Helga-Maria Kühn

Vertreter:

Amtsgerichtsrat Dr. Hansjürgen Rosseburg für den Vorsitzenden
Pastor Gustav-Friedrich Kortüm
Diplomvolkswirt Dr. Ewald Söhn
Kaufmann Horst Neumann
Oberinspektor Walther Albers
Inspektor Günther Hennig

Dienststrafhof (gemäß § 35 des Dienststrafgesetzes für Beamte):

Mitglieder:

Amtsgerichtsrat Dr. Erwin Marcus, Vorsitzender
Pastor Erwin Körber
Pastor Hans-Jürgen Dubbels
Kaufmann Friedrich Wilhelm-Löhmann Thöle
Frau Irma Blohm
Kirchendiener Lothar Diener
Amtmann Walter Lorenz

Vertreter:

Rechtsanwalt Detlef Rötting für den Vorsitzenden
Pastor Theodor Mundt
Pastor Ernst-Erwin Pioch
Prokurist Karl Thieme
Lehrer Fritz Paschen
Diakon Lotar Borowski
Kirchenrendant Heinrich Greß

III. Verwaltungsanordnungen

Verwaltungsanordnung betr. die Verwendung kirchlicher Formblätter bei der Beurkundung von Amtshandlungen

Die Verwaltungsanordnung vom 26. August 1955, GVM 1955 Seite 41 und vom 21. April 1959, GVM 1959, Seite 48 über die Verwendung kirchlicher Formulare bei der Beurkundung von Amtshandlungen werden wie folgt geändert:

1. Für die Ausstellung von Tauf-, Konfirmations- und Trauurkunden sind Einzelformblätter mit Durchschriften zu verwenden.
2. Über die weitere Behandlung der laufenden Durchschriften ergeht eine gesonderte Anweisung.
3. Wird die Amtshandlung nicht in der Wohnsitzgemeinde vollzogen, so ist (sind) der Wohnsitzgemeinde (den Wohnsitzgemeinden) besondere Durchschrift(en) der Urkunde zu übersenden als Mitteilung gemäß § 30 der „Anweisung für die Kirchenbuchführung". Farben der zu verwendenden Formblätter für diese besonderen Durchschriften:
   bei Anmeldung: g r ü n
   nach Vollzug: r o t.
4. Neben den Einzelformblättern soll der „Kirchliche Ausweis" ausgestellt werden.
5. Für Auszüge aus den Tauf-, Trau- und Sterbebüchern früherer Jahrgänge können die Formblätter
   Auszug aus dem Taufbuch
   Auszug aus dem Traubuch
   Auszug aus dem Sterbebuch
   verwendet werden.
6. Gegen die zusätzliche Ausgabe von Schmuckblättern zur Taufe, Konfirmation und Trauung bestehen keine Bedenken. Sie dürfen jedoch nicht gesiegelt werden.
7. Sämtliche Formblätter zu 1, 4 und 5 sowie die entsprechenden Formblätter für die Durchschriften sind in der Kanzlei des Landeskirchenamtes erhältlich.
8. Die Verwendung der bisherigen Formblätter für Einzelurkunden ist ab sofort nicht mehr zulässig.

Hamburg, den 20. Mai 1965

Das Landeskirchenamt

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

ORDNUNG
der Norddeutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission

I. Zusammenschluß und Mitgliedschaft

(1) In der Norddeutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission haben sich die folgenden Kirchen und Missionsgesellschaften zusammengeschlossen:

(a) **Kirchen** (in alphabetischer Reihenfolge der Länder oder Landschaften):

Braunschweigische ev.-luth. Landeskirche
Bremische Evangelische Kirche
Ev.-luth. Landeskirche Eutin
Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Lippische Landeskirche
Ev.-luth. Kirche in Lübeck
Ev.-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland
Ev.-luth. Kirche in Oldenburg
Ev.-luth. Landeskirche von Schaumburg-Lippe

Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins
Europäisch- Festländische Brüderunität

(b) **Missionsgesellschaften** (in der Reihenfolge der Gründung):
Norddeutsche Missionsgesellschaft, Bremen
Goßner-Mission, Berlin
Ev.-luth. Mission zu Leipzig, Erlangen
Missionsanstalt Hermannsburg, Hermannsburg
Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft, Breklum
Deutsche Ostasien-Mission, Berlin
Bethel-Mission, Bethel bei Bielefeld
Hildesheimer Blindenmission e. V., Hildesheim
Mission der Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK), Bad Salzuflen

(2) Andere dem Deutschen Evangelischen Missions-Tag angeschlossene und im norddeutschen Raum arbeitende Missionen können zum Beitritt eingeladen werden.

II. Arbeitsgrundlagen

Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet im Sinne des Dokuments „Mission und Diakonie in ökumenischer Verantwortung" (Anlage A der Entschließung der Synode der EKD vom 13. März 1963, Amtsblatt der EKD Nr. 81). Sie ist eine regionale Gruppe im Sinn der Ziffer III, 5 a.a.O.

Sie erfüllt ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission.

Sie arbeitet zusammen mit dem Missionsausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche (VELKD) und dem Deutschen Nationalkomitee (DNK) des Lutherischen Weltbundes, mit der Arbeitsgemeinschaft für Volksmission und mit den auf dem Gebiet der ökumenischen Diakonie arbeitenden Institutionen.

III. Aufgaben

Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören insbesondere:

(1) Angebot von Rat und Hilfe für die Zuordnung von Landeskirche und Mission im Bereich der beteiligten Landeskirche sowie für eine bessere Koordination der im Dienst der Weltmission arbeitenden Kräfte und Organisationen auf dem Wege einvernehmlichen Handelns.

(2) Ausarbeitung von Vorschlägen, die der Integration von Kirche und Mission im Leben der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke (-Kreise) und Landeskirchen dienen können.

(3) Mitsorge für die Verankerung der Mission im Glaubensleben der Gemeinden.

(4) Ausarbeitung von Vorschlägen für die Gewinnung, Zurüstung und Aussendung der Mitarbeiter für alle Aufgaben der Weltmission.

(5) Ausarbeitung und Prüfung von Vorschlägen über Beschaffung und Verwendung der Geldmittel für die Aufgaben der Weltmission.

IV. Vertreterversammlung

(1) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt diese Aufgaben durch eine Vertreterversammlung wahr, der angehören:

(a) je ein Vertreter der beteiligten Kirchen. Dieser und sein Stellvertreter werden von den zuständigen kirchlichen Organen bestellt. Die Vertretung mehrerer Landeskirchen durch einen gemeinsamen Vertreter kann zwischen den Beteiligten vereinbart werden.

(b) je ein Vertreter der beteiligten Missionsgesellschaften. Dieser und sein Stellvertreter werden von den Leitungsgremien der Missionsgesellschaften bestellt. Die Vertretung mehrerer Missionsgesellschaften durch einen gemeinsamen Vertreter kann zwischen den Beteiligten vereinbart werden.

(2) Der Vertreterversammlung gehören außerdem mit Sitz und Stimme an:

(a) der Hanseatische Missionsdirektor

(b) ein von VELKD und DNK gemeinsam bestellter Vertreter

(c) ein vom DEMR bestellter Vertreter

(d) ein Vertreter der im Bereich der Arbeitsgemeinschaft beheimateten Bibelgesellschaften, der durch diese gemeinsam bestellt wird.

(e) je ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für Volksmission und der Diakonischen Arbeitsgemeinschaft, die von den leitenden Organen bestellt werden.

V. Vorsitz

Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

VI. Geschäftsführender Ausschuß

Zur Erledigung der laufenden Aufgaben und unaufschiebbarer Angelegenheiten bildet die Vertreterversammlung einen geschäftsführenden Ausschuß. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung.

VII. Arbeitsweise

(1) Der Vorsitzende beruft die Vertreterversammlung mindestens einmal im Jahr unter Übersendung der Tagesordnung und den

geschäftsführenden Ausschuß nach Bedarf ein.

(2) Er lädt die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission zu den Sitzungen ein. Andere Stellen und Personen können eingeladen werden.

VIII. **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 26. April 1965 ist die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate der Norddeutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission beigetreten.

V. Personalien

1. Ausschreibungen

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Gertrud zu Hamburg ist ab 1. November 1965 eine der drei Pfarrstellen durch die Wahl des Kirchenvorstandes zu besetzen. Der Gemeindebezirk umfaßt ca. 5000 Gemeindeglieder. Neues Pastorat in einem Gemeindezentrum ist vorhanden. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. Juli 1965 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Gertrud z. H. des Vorsitzers Pastor Weigt, 2 Hamburg 22, Immenhof 12, erbeten.

In der Ev.-luth. Epiphaniengemeinde ist eine der beiden Pfarrstellen vakant und soll baldmöglichst wiederbesetzt werden. Die Gemeinde liegt in unmittelbarer Nähe des Stadtparks und hat eine neuerbaute Kirche. Neues Pastorat mit Ölheizung ist frei. Wir suchen einen jüngeren Pastor, dem die Botschaft von Kreuz und Auferstehung Christi am Herzen liegt und der sich u. a. gern der Jugendarbeit widmet. Bewerbungen werden bis 31. August erbeten an den Kirchenvorstand der Epiphaniengemeinde z. H. von Pastor Johannes Heinsohn, 2 Hamburg 39, Großheidestraße 40.

In der landeskirchlichen Verwaltung sind drei Stellen für Schreibkräfte zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach einmonatiger Probezeit nach Gruppe VII BAT.

In Frage kommen qualifizierte Kräfte, die perfekt in Stenografie und Schreibmaschine sind und eine rasche Auffassungsgabe besitzen. Nach der Einarbeitungszeit sollen sie als Sekretärinnen in Vorzimmern eingesetzt werden.

Die Gemeinden werden gebeten, die Gemeindeglieder in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind zu richten an die Kanzlei des Landeskirchenamtes, Hamburg 1, Bugenhagenstraße 21.

Zu besetzen ist möglichst zum 1. Oktober 1965 eine der drei Pfarrstellen an der Evang.-luth. Kirchengemeinde St. Georg in Hamburg. Die traditionsreiche Gemeinde (Rautenberg, Wichern, Amalie Sieveking) liegt zwischen Hauptbahnhof und Alster. Es sind bei 12 000 Evangelischen zwei Predigtstätten zu versorgen. Die geräumige Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindehaus. Alle Schulen liegen in unmittelbarer Nähe. Bevorzugt wird ein jüngerer Pastor, der bereit ist, sich gemeinsam mit Diakon und Gemeindehelferin der Jugendarbeit anzunehmen. Bewerbungen werden bis zum 1. Juli 1965 an den Kirchenvorstand St. Georg z. H. Herrn Pastor Dr. Bornikoel, Hamburg 1, St. Georgs Kirchhof 19, erbeten.

Die Kantoren- und Organistenstelle der Bugenhagengemeinde Nettelnburg bei Hamburg-Bergedorf ist sobald als möglich neu zu besetzen. Die selbständige Gemeinde hat 2100 Seelen, eine 1958 erbaute Kirche (mit einer Kemper-Orgel von 12 Registern) und ein Gemeindehaus. Sie liegt in einem geschlossenen Wohnbezirk am Rand Bergedorfs. Eine Wohnung steht auf kircheneigenem Gelände zur Verfügung. Ein Kirchen-, Kinder- und Posaunenchor ist vorhanden. Die Anstellung richtet sich nach dem Kirchenmusikergesetz der Hamburgischen Landeskirche vom 24. Februar 1964, die Vergütung nach BAT bis Gruppe VII.

Bewerber(innen) mit B- oder C-Prüfung werden gebeten, die üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisse) bis zum 31. Juli 1965 an den Kirchenvorstand der Bugenhagengemeinde Nettelnburg: 2051 Hamburg-Bergedorf, Nettelnburger Kirchenweg 7, einzusenden.

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Petri zu Cuxhaven hat am 6. April 1965 Pastor Klaus Bormann gemäß § 3, Abs. 5 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen zum Pastor der Kirchengemeinde St. Petri zu Cuxhaven gewählt.

Der Kirchenrat hat Pastor Bormann mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in dieses Amt berufen.

Pastor Bormann wurde am 1. Sonntag nach Trinitatis, 20. Juni 1965, durch Senior D. Harms in sein Amt eingeführt. Senior D. Harms legte seiner Einführungsansprache Jeremia 1, 4—10 zugrunde. Pastor Bormann predigte über Hess. 2, 3—8a und 3, 17.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Pauli-Nord wählte am 4. Mai 1965 auf Grund § 3, Abs. 5 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen Pastor Dr. Hubert Kremser zum Pastor der Kirchengemeinde St. Pauli-Nord.

Der Kirchenrat hat Pastor Dr. Kremser mit Wirkung vom 30. Mai 1965 in dieses Amt berufen.

Pastor Dr. Kremser wurde am Sonntag Exaudi, 30. Mai 1965, durch Senior D. Harms in sein Amt eingeführt. Senior D. Harms legte seiner Einführungsansprache 1. Petr. 4, 10—11 zugrunde, Pastor Dr. Kremser predigte über 1. Mos. 11, 1—9.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 17. Mai 1965 ist Pastor Franz Ugron mit Wirkung vom 1. Juni 1965 in die Pfarrstelle an den Jugendamtsheimen berufen worden.

Pastor Achim Zell, Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude, wurde am Sonntag Kantate, 16. Mai 1965, durch Hauptpastor Dr. Dr. Seifert in sein Amt eingeführt. Hauptpastor Dr. Dr. Seifert legte seiner Einführungsansprache Ps. 98, 1—3 zugrunde, Pastor Zell predigte über 2. Tim 2, 8—13.

Pastor Ernst Trinker, Krankenhaus Heidberg, wurde am Sonntag Jubilate, 9. Mai 1965, durch Senior D. Harms in sein Amt eingeführt. Senior D. Harms legte seiner Einführungsansprache Josua 1, 9 zugrunde, Pastor Trinker pedigte über Luk. 10, 17—20.

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Das Landeskirchenamt hat der Einstellung von Fräulein Ingrid Stäcker als Gemeindehelferin der Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß-Borstel mit Wirkung vom 1. Mai 1965 zugestimmt.

Das Landeskirchenamt hat der Einstellung von Fräulein Oda Pulmer als Gemeindehelferin der Kirchengemeinde St. Marien zu Hamburg-Fuhlsbüttel mit Wirkung vom 1. Mai 1965 zugestimmt.

Das Landeskirchenamt hat der Einstellung von Fräulein Ruth Just als Gemeindehelferin der Kirchengemeinde St. Lukas zu Hamburg-Fuhlsbüttel mit Wirkung zum 1. Mai 1965 zugestimmt.

Als Nachfolger für den am 9. April 1965 gemäß § 3 der Verordnung über Einrichtung und Aufgaben des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik aus dem Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik ausgeschiedenen Kirchenmusikdirektor Kurt Fiebig hat der Kirchenrat in seiner Sitzung am 26. April 1965 Kirchenmusiker Volker Ebers in das Amt für Kirchenmusik berufen.

Der Kirchenvorstand der Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude hat Fräulein Elisabeth Herntrich als Kantorin gewählt.

Das Landeskirchenamt hat der Einstellung von Fräulein Herntrich zum 1. Mai 1965 zugestimmt.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd hat Frau Anne Ochs, Kirchengemeinde St. Georg, als Kirchenmusikerin gewählt.

Das Landeskirchenamt hat Frau Ochs im Einverständnis mit den beteiligten Kirchenvorständen zum 1. Juli 1965 in die Kirchengemeinde St. Pauli-Süd versetzt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 29. April 1965 mit Wirkung vom 1. Mai 1965 den Sekretär Günther Hennig zum Inspektor und den Assistenten Klaus Hallier zum Sekretär ernannt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 20. Mai 1965 den Angestellten Jochen Klinge, Kirchengemeinde St. Michael zu Hamburg-Bergedorf, mit Wirkung vom 1. Juni 1965 zum Kirchenbuchführer ernannt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 10. Juni 1965 den Kirchenbuchführer Jens Netzbandt, Kirchengemeinde Eilbek-Friedenskirche, mit Wirkung vom 1. Juli 1965 zum Kirchenrendanten ernannt.

4. Zuweisung von Lehrvikaren

---

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Pastor Ulrich Hübner, Eilbek-Versöhnungskirche, ist auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. Mai 1965 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden, um eine Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, zu übernehmen.

Die Beurlaubung von Hilfsprediger Pastor Dr. Jürgen Becker, Universität Heidelberg, ist gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 26. April 1965 bis zum 30. April 1966 verlängert worden.

Diakon Hans-Jürgen Kaiser ist auf seinen Antrag mit Ablauf des 30. April 1965 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden.

Gemeindehelferin Liselotte Bröckler, Kirchengemeinde Nord-Langenhorn, scheidet auf ihren Antrag mit Ablauf des 30. Juni 1965 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus.

6. Todesfälle

Nachruf

für Pastor em. Gunnar Buhre

Am Freitag, dem 23. April d. J., wurde im 77. Lebensjahr Pastor em. Gunnar Buhre heimgerufen. Mit seiner Gattin konnte er am 23. März im Familien- und Freundeskreis noch die Goldene Hochzeit begehen und in einer Hausandacht, die ihnen der befreundete Amtsbruder aus Nienburg/Weser hielt, Gott loben und danken. Schon vom Tode gezeichnet, nahm Pastor Buhre Anteil an dieser Stunde und schenkte jedem, der ihm die Hand reichte, ein leises persönliches Wort.

Pastor Buhre kam nach dem 2. Weltkrieg in die Hamburgische Landeskirche, nachdem er in Herrnburg bei Lübeck und in Feldberg/Mecklenburg pfarramtlichen Dienst getan hatte. Er übernahm im September 1945 die Seelsorge im Lager Neuengamme mit der Weisheit eines erfahrenen Pastors. Am 1. Oktober 1948 wurde er Pastor in der Krankenhausseelsorge an der Universitätsklinik Eppendorf und trat dann am 1. Mai 1954 in den Ruhestand.

Die Trauerfeier fand am Mittwoch, dem 28. April, in Niendorf statt. Um ihn trauern mit seiner Gattin Kinder und Kindeskinder und es gedenken seiner die Amtsbrüder und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in unserer Landeskirche, die ihn gekannt und ihm nahegestanden haben.

VI. Mitteilungen

1. Gesetz über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn vom 18. Januar 1965

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I Nr. 2)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Die Kirchensteuer, die von den evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Kirchenangehörigen zu entrichten ist, wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Arbeitgeber hat die Kirchensteuer von den evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz vom Arbeitslohn einzubehalten. Höhe und Berechnungsart richten sich unbeschadet der Regelung des Absatzes 5 nach den kirchlichen Vorschriften.

(3) Für den Kirchensteuerabzug ist die Eintragung über die Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte maßgebend.

(4) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Kirchensteuer abzuführen,

a) wenn er nur Arbeitnehmer beschäftigt, für die er keine Lohnsteuer abzuführen hat, unmittelbar an das Landeskirchenamt Hamburg,

b) in allen übrigen Fällen an das Finanzamt.

(5) Die Vorschriften über das Verfahren bei der Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und über die Haftung des Arbeitgebers gelten entsprechend. In den Fällen des Absatzes 4 Buchstabe a) tritt an die Stelle des Finanzamtes das Landeskirchenamt Hamburg.

§ 2

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1964 enden.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Januar 1965.

Der Senat

2. Bekanntmachung der Oberfinanzdirektion Hamburg zum Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

Durch das Gesetz vom 18. Januar 1965 ist noch einmal ausdrücklich klargestellt worden, daß in Hamburg die Kirchensteuer, die von den evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Kirchenangehörigen zu entrichten ist, bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben wird.

Für glaubensverschiedene Ehen ist der Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn mit Wirkung vom 1. Januar 1965 auf die Fälle beschränkt worden, in denen der Arbeitnehmer selbst der Kirche angehört. Hierbei ist die Kirchensteuer in der bisherigen Höhe von 4 v. H. der Lohnsteuer einzubehalten. Gehört jedoch nur der Ehegatte des Arbeitsnehmers der ev.-luth. oder der röm.-kath. Kirche an, ist künftig kein Kirchensteuerabzug mehr vorzunehmen. Soweit in diesen Fällen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1964 geendet haben, bereits Kirchensteuer vom Arbeitslohn einbehalten worden ist, wird die Steuer erstattet werden.

Für die Erstattung gilt folgendes Verfahren, dem die beteiligten Landeskirchen und Kirchengemeinden zugestimmt haben:

Steht der nicht kirchensteuerpflichtige Arbeitnehmer seit dem 1. Januar 1965 ununterbrochen bei einem Arbeitgeber in einem Dienstverhältnis, so kann der Arbeitgeber ihm die nach dem o. a. Gesetz zuviel einbehaltene Kirchensteuer für die Zeit ab 1. Januar 1965 erstatten. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die zu erstattende Kirchensteuer mit Kirchensteuerbeträgen des Kalenderjahres 1965 zu verrechnen, die er für seine anderen Arbeitnehmer abzuführen hat.

Ist eine solche Verrechnung nicht möglich oder erfolgt eine Erstattung der Kirchensteuer durch den Arbeitgeber aus anderen Gründen nicht (z. B. weil der Arbeitnehmer inzwischen aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist), so kann der Arbeitnehmer einen Erstattungsantrag unter gleichzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 1965 beim Landeskirchenamt — Kirchensteuerabteilung —, Hamburg 1, Bugenhagenstraße 21, stellen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte 1965 des nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmers eine Lohnsteuerbescheinigung (§ 47 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) erteilt hat, aus der die Höhe der einbehaltenen und nicht erstatteten Kirchensteuer ersichtlich ist. Eine Kirchensteuererstattung durch die Finanzämter erfolgt in diesen Fällen nicht.

Hamburg, den 27. Januar 1965.

Die Oberfinanzdirektion
Hamburg

3. Kirchliche Bekanntmachung zum Gesetz über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

Das Hamburger Gesetz vom 18. Januar 1965 schränkt die Einbehaltung der Lohnkirchensteuer durch den Arbeitgeber gegenüber dem bis zum 31. Dezember 1964 geltenden Verfahren dahin ein, daß nunmehr die Lohnkirchensteuer im Wege des Lohnabzugsverfahrens nur noch von Arbeitnehmern einzubehalten ist, die der evangelischen oder röm.-katholischen Kirche (ev. lt. rk) angehören. Von Arbeitnehmern, die keiner der beiden Kirchen angehören ist demnach für ihren einer der beiden Kirchen angehörenden Ehegatten eine Lohnkirchensteuer nicht mehr einzubehalten. Zu die-

ser Einschränkung sah der Gesetzgeber sich veranlaßt, weil dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt worden ist, ob es mit dem Bonner Grundgesetz vereinbar ist, daß ein einer steuerberechtigten Kirche nicht angehörender Ehegatte für die Lohnkirchensteuer seines einer steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten haftet. Das Gesetz vom 18. Januar 1965 stellt eine Übergangsregelung dar; sobald das Bundesverfassungsgericht die ihm vorgelegte Frage entschieden hat, wird eine endgültige staatsgesetzliche Regelung folgen.

Das Gesetz vom 18. Januar 1965 ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß der Ehegatte, der einer der beiden Kirchen angehört, nach wie vor seiner Kirche kirchensteuerpflichtig ist. Auch an der Höhe der Lohnkirchensteuer (die Hälfte derjenigen Kirchensteuer, die zu erheben wäre, wenn beide Ehegatten einer der beiden Kirchen angehörten) wird nichts geändert. In diesen Fällen müssen die Kirchen die Kirchensteuer selbst festsetzen und erheben.

Die beiden Kirchen bitten hierdurch die Arbeitgeber, die Lohnkirchensteuer auch von Arbeitnehmern, die keiner der steuererhebenden Kirchen angehören, wie bisher einzubehalten, allerdings unter der Voraussetzung, daß der Arbeitnehmer im Einzelfalle zustimmt.

Die beiden Kirchen sind der Meinung, eine etwaige Neuregelung der Erhebung der Lohnkirchensteuer in glaubensverschiedenen Ehen solle zurückgestellt werden, bis das Bundesverfassungsgericht entschieden hat. Dieses liegt nicht nur im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung, sondern nicht zuletzt auch im Interesse des steuerpflichtigen Gemeindegliedes selbst. Daß rechtliche Bedenken gegen ein solches Verfahren nicht bestehen, ist geklärt worden.

Allerdings ist die von einem Arbeitnehmer, der einer der beiden Kirchen nicht angehört, einbehaltene Lohnkirchensteuer nicht beim Finanzamt, sondern beim Landeskirchenamt Hamburg — Kirchensteuer-Abteilung —, 2000 Hamburg 1, Bugenhagenstraße 21, gesondert anzumelden und an die Kirchenhauptkasse, Hamburger Sparcasse von 1827, Konto-Nr. 80/29001 unter „Kirchensteuerkonto der Kirchenhauptkasse" oder Postscheckkonto Hamburg 471 79 unter „Kirchenhauptkasse" abzuführen.

Hinsichtlich der Anmeldung und Abführung dieser Beträge sind im übrigen die lohnsteuerlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Arbeitgeber haben für jeden Arbeitnehmer, der sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt hat, nach Ablauf jedes Kalenderjahres bzw. beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres eine gesonderte Kirchensteuerbescheinigung zu erteilen. Eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist dem Landeskirchenamt zu übersenden. Die in diesem Verfahren einbehaltenen Kirchensteuerbeträge dürfen nicht in die Lohnsteuerbescheinigungen auf den Lohnsteuerkarten und Lohnsteuerüberweisungsblättern aufgenommen werden.

Die Kirchen bitten die Arbeitgeber, die hiermit verbundene Mehrbelastung für die Übergangszeit in Kauf zu nehmen. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und mit der endgültigen staatsgesetzlichen Regelung der Erhebung der Lohnkirchensteuer kann in aller nächster Zeit gerechnet werden.

Hamburg, den 27. Januar 1965.

Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate
Das Landeskirchenamt

Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
Das Landeskirchenamt

Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers
Das Landeskirchenamt

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim
Dekanat Hamburg-Harburg

4. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 26)

VII. Berichtigungen

In den GVM 1965, Seite 13, ist unter I, Hauptkirchenkreis, die Gemeindebezeichnung „St. Pauli-West" in „St. Pauli-Nord" und „St. Pauli-Nord" in „St. Pauli-West" zu ändern.

Herausgegeben vom Kirchenrat der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate / Phönix-Druck, Hamburg 4. 800. 6. 65

4. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 21. März 1965 für die Seemannsmission	am 4. April 1965 für die Opfer der Erdbebenkatastrophe in Chile	am 11. April 1965 für das Palästinawerk	am 18. April 1965 für die Äußere Mission	am 2. Mai 1965 für die Ansgar-Stiftung
	DM	DM	DM	DM	DM
I. Hauptkirchenkreis					
1. St. Petri	382.16	472.86	220.78	402.30	222.45
2. St. Nikolai	168.98	425.58	167.67	868.46	196 71
3. St. Katharinen	144.71	108.96	818.80	411.20	218.98
4. St. Jacobi	117.02	181.95	118.32	321.52	110.27
5. St. Michaelis	82.—	290.—	150.—	355.—	184.—
6. St. Pauli-Süd	20.—	21.—	14.52	86.64	31.46
7. St. Pauli-Nord	47.70	107.13	84.26	51.92	44.57
8. St. Pauli-West	6.60	9.—	5.47	8.40	4.55
9. St. Georg	160.83	170.56	197.95	130.51	100.52
10. Finkenwerder	78.46	75.84	88.48	128.40	75.87
11. Moorburg	86.80	22.35	37.82	40.84	15.66
II. Westkreis					
12. Christuskirche-Eimsbüttel	33.—	61.22	44.13	115.85	63.30
13. Bethlehem-Kirche	70.—	76.—	67.50	111.75	62.10
14. Apostelkirche	61.55	157.06	59.65	167.20	61.97
15. St. Stephanus	98.87	47.23	28.66	43.37	28.64
16. St. Johannis-Harvestehude	79.82	122.12	80.27	239.60	79.37
17. St. Andreas	84.69	262.57	169.79	150.45	154.98
18. St. Markus-Hoheluft	70.06	90.89	52.88	129.95	81.27
III. Nordkreis					
19. St. Johannis-Eppendorf	389.88	426.03	190.91	384.81	252.64
20. St. Martinus-Eppendorf	58.07	152.80	206.—	70.64	86.81
21. Groß-Borstel	84.78	171.98	109.44	170.98	104.75
22. Matthäusgem.-Winterhude	109.47	166.31	101.28	155.94	88.12
23. Epiphaniengemeinde	84.04	189.—	126.41	133.85	67.86
24. Paul Gerhardt-Gemeinde	176.02	284.87	156.51	92.93	67.15
25. Alsterdorf	50.—	150.85	95.—	153.31	109.65
26. Anstaltsg. St. Nicolaus-Alsterd.	82.—	60.—	96.—	98.—	78.—
27. Ohlsdorf	180.50	151.86	135.21	147.58	52.80
28. Fuhlsbüttel St. Lukas	67.60	111.—	118.43	344.06	82.95
29. Fuhlsbüttel St. Marien	74.50	127.41	118.22	168.65	90.58
30. Hummelsbüttel	55.—	135.65	96.12	110.50	55.05
31. Klein-Borstel	122.05	197.88	78.57	171.58	55.79
32. Ansgar-Langenhorn	98.50	126.34	84.30	379.88	95.80
33. Nord-Langenhorn	99.82	156.55	86.93	148.22	77.88
IV. Ostkreis					
34. St. Gertrud	102.18	137.45	146.81	150.90	88.96
35. Uhlenhorst	52.92	86.88	58.52	71.27	36.01
36. Eilbek-Friedenskirche	99.50	140.50	215.—	96.—	68.—
37. Eilbek-Versöhnungskirche	158.—	291.—	188.—	282.—	181.—
38. Eilbek-Osterkirche	16.50	90.—	48.—	120.—	88.—
39. Alt-Barmbek	22.65	77.40	58.69	78.50	49.68
40. Kreuzkirche zu Barmbek	87.50	45.85	77.—	156.62	25.55
41. West-Barmbek	93.67	117.42	71.67	87.85	106.80
42. Nord-Barmbek	188.80	123.18	149.66	296.08	104.60
43. St. Gabriel	85.67	50.17	51.35	55.31	29.58
44. Dulsberg	64.—	61.40	75.04	64.75	87.90
V. Südkreis					
45. Borgfelde	34 54	143.85	58.12	79.88	40.47
46. St. Annen	14.40	10.80	10.—	30.—	6.45
47. Dreifaltigkeitsgem.-Hamm	75.71	141.19	95.17	169.36	95.24
48 Simeongemeinde	49.54	68.03	40.56	85.81	49.75
49. Paulusgemeinde	74.21	145.06	95.80	124.45	100.05
50. Süd-Hamm	33.38	67.46	155.—	75.94	29.26
51. Martinsgemeinde Horn	105.74	116.53	63.25	76.84	57.47
52. Philippusgemeinde Horn	36.20	122.—	40.18	103.40	64.32
53. Kapernaumgemeinde Horn	29.84	49.23	51.17	70.48	46.16
54. Timotheusgemeinde Horn	30.—	51.92	80.—	77.98	30.—
55. St. Thomas	27.18	37.21	129.09	63.47	44.94
56. Veddel	88.—	41.—	42.—	38.50	44.—
VI. Kreis Bergedorf					
57. St. Petri u. Pauli zu Bergedorf	105.17	116.28	138.08	306.72	178.86
58. St. Michael zu Bergedorf	79.28	71.37	59.50	108.25	94.61
59. Geesthacht-St. Salvatoris	78.—	94.—	89.—	248.63	47.—
60. Geesthacht-St. Petri	28.65	84.45	38.86	74.90	52.70
61. Altengamme	71.40	70.—	55.57	72.05	27.20
62. Kirchwerder	22.25	58.31	50.88	82.62	48.—
63. Neuengamme	7.65	10.35	58.61	77.85	12.50
64. Curslack	82.50	14.50	20.—	52.60	5.90
65. Allermöhe	10.80	17.62	11.76	25.56	11.80
66. Billwerder	54.55	22.35	48.20	47.81	14.—
67. Nettelnburg	33.18	51.85	41.—	117.86	46.05
68. Moorfleet	25.—	32.—	24.11	192.24	28.89
69. Ochsenwerder	90.—	18.—	24.—	46.10	58.50
VII. Kreis Cuxhaven					
70. Ritzebüttel	48.75	68.25	58.60	72.70	60.15
71. Gnadenkirche Cuxhaven	14.15	23.37	11.05	31.06	33.20
72. Groden	17.10	18.90	17.70	34.70	17.50
73. Döse	18.97	100.—	7.90	46.48	19.55
Sahlenburg	12.50	17.45	12.05	38.15	18.70
74. St. Petri-Cuxhaven	60.—	54.17	118.10	231.56	65.—
VIII. Sonstige Gemeinden, Kapellen und Anstalten					
75. Flußschiffergemeinde	11.40	28.75	40.65	63.46	12.50
76. Seemannsmission	121.90	7.15	7.75	21.50	10.—
77. Flüchtlingslag. Finkenwerder	5.75	9.60	6.80	10.—	4.50
78. Schröderstift	6.—	6.—	6.—	46.—	36.60
	5.729.56	8.409.05	6.526 23	10.817.28	5.341.75